



Bundesamt für  
kerntechnische  
Entsorgungssicherheit

**EINGANG KON**

- 4. Juni 2019

Bearb.: [REDACTED]

UVST: <del>SE 2</del> <b>SE 2</b>		
<input type="checkbox"/> T-K	<input type="checkbox"/> T-KT	<input type="checkbox"/> T-KV
<input checked="" type="checkbox"/> T-KP	<input checked="" type="checkbox"/> T-KE	<input type="checkbox"/> TKQ
<input checked="" type="checkbox"/> T-BK	<input checked="" type="checkbox"/> T-KG	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> T-K1	<input type="checkbox"/> T-KI	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> T-K2	<input type="checkbox"/> T-KM	<input type="checkbox"/>

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Eschenstr. 55

31224 Peine

**- BGE -**

Tgb.-Nr.: **532**      Telefax:

**04. Juni 2019**

Original: \_\_\_\_\_      WV: \_\_\_\_\_  
Kopien: **1-4**              Ablage: \_\_\_\_\_

Ihre Nachricht: SE 2.1 - 9KE 2211/ÄA0063#0005

Mein Zeichen: KE5 - 9K 9160/2-063

Datum: 29.05.2019

TEL +49 30 18767676- [REDACTED]

FAX +49 3018 333- [REDACTED]

✉ [REDACTED]@bfe.bund.de

📧 info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

## Endlager Konrad

Änderungsvorgang Nr. 63 – Wetterlenk- und -leiteinrichtungen  
Zweiter Veränderungsantrag

### I. Entscheidung

- Hiermit stimme ich der mit Schreiben [1] beantragten Veränderung zu.
- Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BGE – Bundesgesellschaft für Endlagerung, Endlager Konrad – Änderungsvorgang Nr. 63 – Zustimmungsverfahren Wetterlenk- und -leiteinrichtungen – Zweiter Veränderungsantrag, ohne Datum, eingegangen beim BfE am 02.05.2019, Zeichen: SE 2.1 - 9KE 2211/ÄA0063#0005.
- [2] Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002.
- [3] BfS - Bundesamt für Strahlenschutz, „Bewetterung“ EU 284, BfS-KZL 9K/5321/GV/TQ/0002/06, Stand: 20.02.1997.

Projekt	PSP-Element	Obj. Kenn.	Funktion	Komp.	Baugr.	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.
9KE 22110	NNNNNNNNNN	NNNNNN	NNAAANN	AANNA	AANN	XAAXX	AA	NNNN	NN



11867942

-734006-







Seite 2 zum Bescheid KE5 - 9K 9160/2-063 vom 29.05.2019

- [5] ZPP Ingenieure AG, Endlager Konrad – Stellungnahme zum zweiten Veränderungsantrag der BGE zum Änderungsvorgang Nr. 63, Projekt-Nr. 31375, 24.05.2019.
- [6] DIN 21635:2016-09 „Wetterbauwerke für den Bergbau - Wetterschleusen - Errichtung und Betrieb“, Stand: 09.2016.

## **II. Hinweis**

Ich weise darauf hin, dass mit der Anordnung von Drosselöffnungen in dem zweiten Torflügel einer Wettertür das erforderliche Sichtfenster zum rechtzeitigen Erkennen des Gegenverkehrs entfällt. Um das geforderte Sicherheitsniveau zu erzielen, sind Signalanlagen samt Steuerung analog zur DIN 21635:2016-09 [6] zwingend zu installieren, vgl. auch die Stellungnahme meines Sachverständigen [5].

## **III. Begründung**

Mit Schreiben [1] hat die BGE einen zweiten Veränderungsantrag zum Änderungsvorgang Nr. 63 auf Zustimmung zu Änderungen an den Wetterlenk- und -leiteinrichtungen gestellt.

Unwesentliche Veränderungen der Wetterlenk- und -leiteinrichtungen, die nach Nebenbestimmung (NB) A.3-33 des Planfeststellungsbeschlusses [2] in den QS-Bereich 3.1 eingestuft sind, bedürfen gemäß der NB A.4-23 der Zustimmung durch die atomrechtliche Aufsicht. Eine unwesentliche Veränderung liegt bei einer Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers vor, die offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft.

Die geplante Veränderung an den Wetterlenk- und -leiteinrichtungen wird im Antrag [1] erläutert. Abweichend von der Genehmigungslage sollen Drosselöffnungen unterschiedlicher Größe nicht nur in einem Torflügel der Wetterbauwerke, sondern in beiden Torflügeln installiert werden.





Seite 3 zum Bescheid KE5 - 9K 9160/2-063 vom 29.05.2019

Maßstab der Prüfung durch die atomrechtliche Aufsicht ist der Planfeststellungsbeschluss [2] samt der zugehörigen erläuternden Unterlage EU 284 [3].

Zur fachlichen Prüfung der geplanten Änderungen hat das BfE das Ingenieurbüro ZPP als unabhängigen Sachverständigen hinzugezogen. Eine Kopie seiner Stellungnahme [5] ist diesem Bescheid beigelegt.

Meine Prüfung ergab, dass der mit Schreiben [1] beantragten Veränderung zugestimmt werden kann, siehe hierzu auch die Stellungnahme meines Sachverständigen [5].

Der Hinweis zu den Signalanlagen samt Steuerung analog zur DIN 21635:2016-09 [6] ist zu beachten.

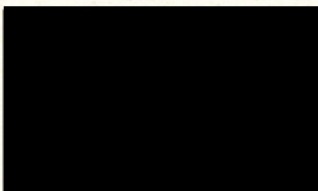
#### **IV. Kosten**

Die Kosten werden gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Str. 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag



Anlage:

Kopie - ZPP Ingenieure AG, Endlager Konrad – Stellungnahme zum zweiten Veränderungsantrag der BGE zum Änderungsvorgang Nr. 63 vom 24.05.2019

